

Verbandssatzung für den Schulverband Salz

Die Verbandsversammlung des Schulverbands Salz hat am 17.06.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Rhön-Grabfeld, Aktenzeichen 2.1 – 2050.12 vom 14.07.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitzender
- § 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 8 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 9 Geschäftsführung und Kassenführung des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Karl-Straub-Grundschule Salz als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Niederlauer, Salz und Strahlungen.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Karl-Straub-Grundschule Salz.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Karl-Straub-Grundschule Salz“ und hat seinen Sitz in Salz.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann die Gemeinde andere Personen als ihre Vertreter bestellen. ³Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ⁴Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung bildet keinen Verbandsausschuss und keine weiteren Ausschüsse.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 6 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. ²Die Entschädigung für den Schulverbandsvorsitzenden wird auf monatlich 50,00 € brutto festgesetzt. ³Die Entschädigung für den stellvertretenden Schulverbandsvorsitzenden wird auf monatlich 10,00 € brutto festgesetzt.

(4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für jede Sitzungsteilnahme.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme

einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbands

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9 Geschäftsführung und Kassenführung des Schulverbands

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale bestimmt. ²Sie führt auch die Kassengeschäfte des Schulverbands. ³Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale eine Entschädigung nach einer eigenen Vereinbarung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) ¹Die Bekanntmachungen über Satzungen und Verordnungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld. ²Die Mitgliedsgemeinden des

Schulverbands weisen auf diese Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungskästen hin.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden gemäß der Geschäftsordnung der jeweiligen Verbandsgemeinde veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Salz vom 26.05.2015 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 21.07.2020


Martin Schmitt
Verbandsvorsitzender



Diese Satzung wurde am 17.06.2020 von der Versammlung beschlossen.

Sie wurde im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Rhön-Grabfeld am 06.08.2020 bekannt gemacht.

